

1899/AB
Bundesministerium vom 06.07.2020 zu 1881/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.287.421

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1881/J-NR/2020

Wien, am 6. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2020 unter der Nr. **1881/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellungsbegründung im Mediaselect-Verfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wann genau wurde das Ermittlungsverfahren in der "Causa Mediaselect" gegen welche Beschuldigten eingestellt?*
- 2. *Mit welcher genauen Begründung, aufgrund welchen Erwägungen und auf welcher Rechtsgrundlage (Angabe der Norm) wurde das Verfahren eingestellt?*
- 3. *Wurde die Einstellungsbegründung in der "Causa Mediaselect" gem. § 35a Staatsanwaltschaftsgesetz in der Ediktsdatei veröffentlicht?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes (Link).*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Wenn bisher nein, wird die Einstellungsbegründung noch veröffentlicht?*
 - i. *Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes?*

Gegen zwei Beschuldigte wurde das Ermittlungsverfahren infolge Todes – somit aus formellen Gründen – gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt, und zwar am 19. August 2015 bzw. am 13. Februar 2019.

Hinsichtlich der übrigen Beschuldigten erfolgte die Verfahrenseinstellung nach inhaltlicher Prüfung der Tatvorwürfe in zwei Tranchen: Am 27. Dezember 2016 bzw. am 1. Februar 2017 erfolgte jeweils eine (partielle) Verfahrenseinstellung aus rechtlichen Gründen gemäß § 190 Z 1 StPO. Am 21. April 2020 wurde das Verfahren schließlich hinsichtlich der noch offenen Verdachtsgemomente gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen eingestellt.

Im Detail verweise ich zu den Einstellungsgründen auf die Veröffentlichung in der Ediktsdatei, die von der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgenommen wird.

Ich bitte um Verständnis, dass ich die Namen der einzelnen Beschuldigten im abgeführt, gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren aus Datenschutzgründen nicht nennen kann.

Zu den Fragen 4 bis 8:

- 4. *Wann wurde in der Causa der Vorhabensbericht der StA erstattet?*
a. *Wenn ja, wann genau und mit welchem Inhalt?*
- 5. *Wann wurde in der Causa eine Stellungnahme der OStA erstattet?*
a. *Wenn ja, wann genau und mit welchem Inhalt?*
- 6. *Wann genau ging der Akt im Ministerium ein?*
- 7. *Wann wurde die Causa dem Weisungsrat vorgelegt?*
a. *Wenn ja, wann genau und welche Empfehlung sprach dieser aus?*
- 8. *Wurden in der Causa Weisungen vom Ministerium oder der OStA Wien erteilt?*
a. *Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*

Wie oben dargestellt, erfolgte die Verfahrenseinstellung in zwei Tranchen, zu denen jeweils eine gesonderte Berichterstattung erfolgte:

Der erste Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien, der das gemäß § 190 Z 1 StPO beabsichtigte Vorhaben enthielt, langte am 15. Dezember 2015 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein. Diese legte das Vorhaben mit eigener, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien genehmigender Stellungnahme vom 16. Februar 2016 dem Bundesministerium für Justiz am 18. Februar 2016 vor. Der Weisungsrat wurde am 12. August 2016 befasst. Mit Äußerung vom 21. Oktober 2016 erklärte er, dass gegen die beabsichtigte Erledigung des Bundesministeriums für Justiz, das übereinstimmende

Vorhaben von Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft Wien zu genehmigen, keine Bedenken bestehen.

Der zweite Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien, der das gemäß § 190 Z 2 StPO beabsichtigte Vorhaben enthielt, langte am 1. Juli 2019 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein. Diese legte das Vorhaben mit eigener, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien wiederum genehmigender Stellungnahme vom 10. Juli 2019 dem Bundesministerium für Justiz am 11. Juli 2019 vor. Das Bundesministerium für Justiz genehmigte das übereinstimmende Vorhaben, erteilte der Oberstaatsanwaltschaft Wien jedoch die Weisung, gemäß § 35a StAG eine Veröffentlichung der Entscheidung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens in der Ediktsdatei anzuordnen. Der Weisungsrat wurde am 26. Februar 2020 befasst. Mit Äußerung vom 26. März 2020 erklärte er, dass gegen die beabsichtigte Erledigung des Bundesministeriums für Justiz keine Bedenken bestehen.

Zur Frage 9:

- *Nahm die StA im Vorhabensbericht in Aussicht, Anklagen gegen Beschuldigte zu erheben?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

